

# Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)

## Änderung vom 2. Dezember 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu:	–
Geändert:	<b>610</b>
Aufgehoben:	–

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Juli 2024<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I.

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

#### § 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Den Gemeinden wird eine einheitliche Mindestausstattung garantiert. Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde unter der Mindestausstattung, wird die Differenz als Ressourcenausgleich vergütet.

<sup>2</sup> Die einheitliche Mindestausstattung beträgt einen bestimmten Prozentsatz des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin. Dieser wird für das Bezugsjahr entsprechend der Entwicklung des Ressourcenausgleichs sämtlicher Gemeinden wie folgt berechnet, wobei jeweils der Prozentsatz der Mindestausstattung des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres für die Berechnung der Veränderung des gesamten Ressourcenausgleichs massgebend ist:

- (neu)* Wächst der gesamte Ressourcenausgleich um maximal 10 Prozent, bleibt der Prozentsatz der Mindestausstattung unverändert.

---

<sup>1</sup> B 32-2024

<sup>2</sup> SRL Nr. 610

- b. (*neu*) Wächst der gesamte Ressourcenausgleich um mehr als 10 Prozent, wird der Prozentsatz der Mindestausstattung so weit gesenkt, dass ein maximales Wachstum von 10 Prozent des gesamten Ressourcenausgleichs erreicht wird. Die Mindestausstattung darf jedoch 80 Prozent nicht unterschreiten.
- c. (*neu*) Verringert sich der gesamte Ressourcenausgleich, wird der Prozentsatz der Mindestausstattung in dem Masse bis zum Maximalwert von 86,4 Prozent erhöht, so dass die für den gesamten Ressourcenausgleich zur Verfügung stehenden Mittel jenen des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres entsprechen.

<sup>3</sup> Wenn der Steuerfuss einer Gemeinde, die Ressourcenausgleich erhält, in den für die Berechnung massgebenden Jahren mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss lag, wird deren Ressourcenausgleich gekürzt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

#### **§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Gemeinden, deren Ressourcenindex über der Mindestausstattung gemäss § 5 liegt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich).

<sup>2</sup> Die Beiträge an den Disparitätenabbau werden von dem Betrag an berechnet, der den Betrag der Mindestausstattung gemäss § 5 übersteigt. Der Beitragssatz wird durch den Regierungsrat jährlich festgelegt und stellt sicher, dass die Abschöpfung dem in § 6 festgelegten Anteil entspricht.

<sup>3</sup> *aufgehoben*

<sup>4</sup> *aufgehoben*

<sup>5</sup> *aufgehoben*

#### **§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich werden durch den Kanton aufgebracht. Der Regierungsrat legt jährlich den genauen Betrag fest. Gegenüber dem Vorjahr dürfen diese Mittel real nicht gesenkt werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat verteilt diese Mittel auf den topografischen Lastenausgleich einerseits und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie dessen Bereiche gemäss § 10 Absatz 2 anderseits. Dabei darf der Anteil, der für den Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur entrichtet wird (Infrastrukturlastenausgleich), gegenüber dem Vorjahr real nicht gesenkt werden. Der Regierungsrat berücksichtigt dabei insbesondere die Ergebnisse von Kostenrechnungen, die Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner der Regionen durch Immissionen oder andere indirekte Kosten und die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen.

**§ 12a Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat verfügt in eigener abschliessender Kompetenz über den Fonds. Über Beiträge an die Zusammenarbeit von Gemeinden entscheidet das Justiz- und Sicherheitsdepartement abschliessend.

**§ 13c Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Beitrag beträgt pro Kopf und Gemeinde

a.	(geändert) für die ersten 300 Einwohnerinnen und Einwohner	3000 Franken
b.	(geändert) für die nächsten 700 Einwohnerinnen und Einwohner	1200 Franken
c.	(geändert) für die nächsten 1000 Einwohnerinnen und Einwohner	1000 Franken
d.	(geändert) für die nächsten 3000 Einwohnerinnen und Einwohner	800 Franken
e.	(geändert) für die nächsten 5000 Einwohnerinnen und Einwohner	600 Franken
f.	(geändert) ab dem/der 10'001. Einwohner/Einwohnerin	100 Franken

**§ 13e Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann zu diesem Zweck Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zusprechen, insbesondere für die Planung und Umsetzung von Organisationsprojekten zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit.

**§ 17 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement setzt den Gemeinden bis 30. Juni des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres mit Verfügung fest:

- a. (geändert) die Finanzausgleichsbeiträge im Sinn der §§ 5 und 9–11, in der im Bezugsjahr geltenden Fassung,
- b. (geändert) die Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich im Sinn von § 7, in der im Bezugsjahr geltenden Fassung.

**§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen gemäss § 17 Absatz 1 ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Regierungsrates über die Zusprechung von Sonderbeiträgen und Zusatzbeiträgen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen.

**§ 20d (neu)**

Dotierung Infrastrukturlastenausgleich 2026

<sup>1</sup> Die Mittel für den Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur erhöhen sich für das Bezugsjahr 2026 im Vergleich zum dem Bezugsjahr vorangehenden Jahr um den Betrag von 10,6 Millionen Franken zuzüglich Teuerung.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 17 Absatz 1 am 1. Januar 2026 in Kraft. § 17 Absatz 1 tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 2. Dezember 2024

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Ferdinand Zehnder  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser